

L I Z E N Z V E R E I N B A R U N G

betreffend die Vervielfältigung auf Computerfestplatten zu Zwecken der öffentlichen Wiedergabe („Startpakete“)

zwischen

austro mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstrasse 10
1030 Wien

im Folgenden als **austro mechana** bezeichnet

und der Firma/ dem Lizenznehmer

vertreten durch

im Folgenden als Lizenznehmer bezeichnet

1. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1.1.

Die austro mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz. Sie nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehende Rechte an der Aufnahme, der weiteren Vervielfältigung und der Verbreitung von Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton-, Bildton- und Datenträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr. Für diese Tätigkeit besitzt sie die erforderliche Betriebsgenehmigung im Sinne des VerwGesG 2016.

1.2.

Der Lizenznehmer bietet seinen Kunden bespielte Datenspeicher, Datenträger und Wiedergabegeräte an, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke der Musik gespeichert sind, und die sich zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Aufführungsbetrieb des Kunden befinden. Die Kunden in Österreich sind Mitgliedsbetriebe des Österreichischen Veranstalterverbandes, die die gespeicherten Werke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe nutzen.

1.3.

Datenspeicher

Eine Computerfestplatte oder ein vergleichbares Speichermedium entsprechend den Angaben des Lizenznehmers in Anhang A, auf der Musikaufnahmen des Repertoires der austro mehana im Umfang des gegenständlichen Lizenzvertrages gespeichert werden.

1.3.1

Datenträger

Eine DVD oder ein vergleichbarer Datenträger entsprechend den Angaben des Lizenznehmers in Anhang A zur vorübergehenden Speicherung von Musikaufnahmen, um diese auf ein lizenziertes Wiedergabegerät vervielfältigen zu können.

1.3.2

Wiedergabegerät

Gerät oder Vorrichtung einschließlich Software entsprechend den Angaben des Lizenznehmers in Anhang A, womit Musikaufnahmen von einem lizenzierten Datenspeicher oder Datenträger, der sich im Aufführungsbetrieb befindet, gespeichert und öffentlich wiedergegeben werden können.

2. Werknutzungsbewilligung

2.1.

Die **austro mehana** erteilt dem Lizenznehmer für das Lizenzgebiet und auf Lizenzdauer folgende nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung am gesamten von der austro mehana vertretenen Repertoire, nämlich:

2.1.1

Die Bewilligung, Werke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch Aufführungsbetriebe auf lizenzierte Datenspeicher im maximalen Umfang gemäß Anhang A zu vervielfältigen.

2.1.2.

Die Bewilligung, Werke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch Aufführungsbetriebe von einem lizenzierten Datenspeicher auf lizenzierte Datenträger oder auf lizenzierte Wiedergabegeräte zu vervielfältigen.

2.1.3.

Die Bewilligung, Werke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch Aufführungsbetriebe von einem lizenzierten Datenträger auf ein lizenziertes Wiedergabegerät zu vervielfältigen.

2.1.4.

Die Bewilligung, die Werke auf Datenträgern zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe an Aufführungsbetriebe im Lizenzgebiet zu verbreiten.

3. Bedingungen und Beschränkungen der Werknutzungsbewilligung

3.1.

Werden im Rahmen der gemäß Pkt. 2 lizenzierten Rechtenutzung Musikaufnahmen in datenkomprimierter Form gespeichert, erfolgt die Rechteeräumung gemäß Pkt. 2 bedingt durch die jederzeit nachzuweisende Erfüllung der in Anhang A spezifizierten Voraussetzungen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die **austro mehana** zur sofortigen Vertragskündigung gemäß Pkt. 9 berechtigt.

3.2.

Alle anderen Rechte wie Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerproduzenten (in Österreich: LSG), Aufführungsrechte der Komponisten, Textautoren und Verleger (in Österreich: AKM) sowie die Persönlichkeitsrechte und Bearbeitungsrechte der Urheber werden durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt und müssen gesondert mit den betroffenen Rechteinhabern bzw. Verwertungsgesellschaften im Lizenzgebiet geklärt werden.

3.3.

Die Werknutzungsbewilligung laut Pkt. 2 ist auf das Gebiet Europa beschränkt.

3.4.

Die lizenzierten Datenspeicher und Datenträger dürfen keine Werbung enthalten.

4. Kennzeichnung und Weitergabe der Werknutzungsbewilligung

4.1.

Die vom Lizenznehmer hergestellten lizenzierten Datenträger und gegebenenfalls auch Datenspeicher müssen deutlich sichtbar den Hinweis: "Nur für Aufführungszwecke, keine Verbreitung (online oder offline), keine Sendung, kein Verleih, keine Vermietung, kein Weiterverkauf" tragen.

4.2.

Im Verhältnis zu seinen Abnehmern hat der Lizenznehmer durch geeignete vertragliche Bestimmungen zu gewährleisten, dass jegliche Verwendung der von ihm hergestellten lizenzierten Datenträger und Datenspeicher zu anderen als Aufführungszwecken (insbesondere Sendung, online- oder offline-Verbreitung, Verleih, Vermietung, Verkauf) unterbleibt.

Der Lizenznehmer wird der **austro mechana** seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsmuster und sonstige Unterlagen, mit denen er seine Dienstleistung gegenüber Abnehmern anbietet, auf Anfrage zur Verfügung stellen. In den Vertragsbedingungen müssen insbesondere die o.a. Verwendungsbeschränkungen enthalten sein. Die **austro mechana** wird vom Lizenznehmer über sämtliche Änderungen in den vorstehenden Geschäftsunterlagen ohne gesonderte Aufforderung vorab in Kenntnis gesetzt.

4.3.

Der Lizenznehmer garantiert, dass seine Angaben im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Lizenzvertrages einschließlich Anhang A richtig und vollständig sind. Falsche oder unvollständige Angaben berechtigen die **austro mechana** zur sofortigen Vertragskündigung gemäß Pkt. 9, bei jeglichem Verschulden zu Schadenersatzansprüchen.

4.4.

Die **austro mechana** ist während der Lizenzdauer berechtigt, einzelne Werke des Repertoires vom gegenständlichen Lizenzvertrag auszunehmen. Der Lizenznehmer ist von der **austro mechana** von solchen Ausnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen; die Ausnahmen werden mit der schriftlichen Mitteilung wirksam.

4.5.

Der Lizenznehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung der **austro mechana** nicht berechtigt, einzelne oder alle mit diesem Lizenzvertrag übertragenen Berechtigungen auf Dritte zu übertragen. Sofern sich der Lizenznehmer bei der Herstellung des lizenzierten Datenspeichers oder der lizenzierten Datenträger der technischen Dienstleistung Dritter bedient, sind Name bzw. Firma und Anschrift dieses Dritten der **austro mechana** im voraus mitzuteilen und von der **austro mechana** zu genehmigen.

5. Lizenzgebühr

5.1.

Die Lizenzgebühr für die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikstartpaketen von einem lizenzierten Datenspeicher auf einen lizenzierten Datenträger oder auf ein lizenziertes Wiedergabegerät gemäß Pkt. 2.1.2 beträgt:

- bis 10.000 Titel EUR 250,--
- ab 10.001 Titel EUR 350,--

Diese Tarife gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Mitgliedsbetrieb des Österreichischen Veranstalterverbands ab Belieferung mit dem Musikstartpaket auch die Zuschläge von LSG und austro mechana (Kopierzuschlag) zum AKM-Entgelt mit der regionalen AKM-Außenstelle nachweislich vertraglich vereinbart und bezahlt, die nicht im o.g. Tarif enthalten sind.

Für die Abwicklung des sog. Kopierzuschlags muss der von Lizenznehmer und seinen Kunden firmenmäßig unterfertigte Anhang B (Übernahmeformular) an die **austro mechana** (zur Weiterleitung an die AKM und LSG) übermittelt werden. Mit dem Kopierzuschlag sind auch die einzelnen Updates im Umfang des erstmals gelieferten Startpakets abgegolten.

Ausländische Aufführungsbetriebe haben die Rechte der öffentlichen Aufführung gegebenenfalls mit den Rechteinhabern/Verwertungsgesellschaften für Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte im jeweiligen Land zu klären.

5.2.

Die Lizenzgebühr für die Rechtseinräumung gemäß Pkt. 2.1.3. ist in der Vorauszahlung gemäß Pkt. 6.1. inkludiert, sofern der Aufführungsbetrieb im Lizenzgebiet liegt.

5.3.

Der in Pkt. 5.1 beschriebene Kopierzuschlag wird in Österreich für das Repertoire der austro mechana und der LSG von der AKM in deren Auftrag inkassiert. Der Vertragspartner wird die von ihm belieferten Aufführungsbetriebe schriftlich darauf hinweisen, dass sie die Aufführungslizenzen im erforderlichen Umfang von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft, die die Aufführungsrechte wahrnimmt, (in Österreich: AKM) erwerben.

6. Vorauszahlung

6.1

Der Lizenznehmer zahlt an die **austro mechana** eine in voller Höhe mit der in Pkt. 5 vereinbarte Lizenzgebühr verrechenbare Vorauszahlung in Höhe von EUR 2.000,-- (zzgl. USt), zahlbar unmittelbar nach Vertragsabschluss.

6.2.

Die **austro mechana** wird dem Lizenznehmer eine Rechnung über die Vorauszahlung ausstellen. Die Zahlung ist binnen 2 Wochen nach Rechnungserhalt auf das Konto der **austro mechana** zu leisten.

7. Abrechnung und Zahlung der Lizenzgebühr

7.1.

Die Lizenzgebühren sind pro Halbjahr zu den Stichtagen 30.6. und 31.12. abzurechnen und binnen vier Wochen nach Ablauf des Halbjahres zu bezahlen. Unabhängig von diesen Abrechnungsperioden hat die Übermittlung der von Gastronomiebetrieb und Lizenznehmer unterfertigten Übernahmeformulare an die **austro mechana** spätestens bis zum Ende des der Lieferung folgenden Monats zu erfolgen.

7.2.

Die **austro mechana** wird dem Lizenznehmer eine Rechnung ausstellen. Die Zahlungen sind auf das Konto der **austro mechana** zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist vom Lizenznehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto zu begleichen.

7.3

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist die austro mechana berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einzumahnen, wobei die austro mechana berechtigt ist, Mahnspesen, welche mit EUR 25,00 pauschaliert werden, zu fordern.

Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der ursprünglichen Forderung in der Höhe der gesetzlichen Zinsen, zumindest aber in der Höhe von 10% als vereinbart.

7.4.

Im Einzelnen sind bei der Abrechnung folgende Nachweise zu erbringen und der **austro mechana** in Form von Aufstellungen (in einem mit der **austro mechana** abzustimmenden EDV-Standardformat) zur Verfügung zu stellen:

- Anzahl und Aufstellung der auf dem lizenzierten Datenspeicher enthaltenen Werke (Angaben über Titel, Interpreten und Länge in Minuten und Sekunden und – soweit diese Angaben mit vertretbarem Aufwand erfasst und gemeldet werden können – über Komponisten/Textautoren/Bearbeiter);
- Anzahl der hergestellten und der ausgelieferten lizenzierten Datenträger und Aufstellung der auf jedem Datenträger enthaltenen Werke (Angaben über Titel, Interpreten und Länge in Minuten und Sekunden und – soweit diese Angaben mit vertretbarem Aufwand erfasst und gemeldet werden können – über Komponisten/Textautoren/Bearbeiter);
- Bezeichnung und Gesamtdauer der aufgrund dieses Vertrages vervielfältigten und verbreiteten Musikprogramme;
- Name bzw. Firma und Anschrift der Aufführungsbetriebe, die vom Lizenznehmer mit lizenzierten Datenträger oder lizenzierten Wiedergabegeräten beliefert werden.

7.5.

Auf Anforderung der **austro mechana** ist von jedem hergestellten Musikprogramm ein Datenträger als Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

7.6.

Der Lizenznehmer gewährt auf Wunsch der **austro mechana** einem Mitarbeiter der **austro mechana** kurzfristig Zugang zu allen Geschäftsräumen, Bestell- und Lieferunterlagen und sonstigen zur Abwicklung des Geschäfts vorhandenen Unterlagen, um den Datenspeicher und insbesondere die Zahl der hergestellten und ausgelieferten oder in den Geschäftsräumen verbliebenen Datenträger sowie die korrekte Ermittlung der Lizenzbasis gemäß Pkt. 5 überprüfen zu können.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater befinden. Die **austro mechana** sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Lizenznehmers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten mit Ausnahme der Weitergabe von Daten gem. 10.1. zugänglich machen.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für eine Abrechnungsperiode Nachforderungen von 5% oder mehr zu Gunsten der **austro mechana**, hat der Lizenznehmer die verkehrsüblichen Kosten der Überprüfung der **austro mechana** zur Gänze zu erstatten und eine Vertragsstrafe in der Höhe der errechneten Nachforderung zu leisten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im Einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen.

7.7.

Die Vergütung wird zu den Abrechnungsterminen gemäß Pkt. 7.1. fällig, unbeschadet der Regelung in Pkt. 7.6.

8. Verspätete Lieferung der Abrechnungs- und Meldeunterlagen

Liefert der Lizenznehmer die in Pkt. 7 genannten Abrechnungs- und Meldeunterlagen nicht fristgemäß, so wird pro Abrechnungsperiode für eine verspätete Lieferung von über einem Monat ein Verspätungszuschlag in Höhe von EUR 250,-- fällig. Für jede weitere Verspätung beträgt der Verspätungszuschlag pro begonnenem Monat weitere EUR 250,--. Die Befugnisse der **austro mechana** gemäß Pkt. 9 bleiben von dieser Regelung unberührt.

9. Vertragsverlängerung und Vertragskündigung

9.1.

Der gegenständliche Lizenzvertrag einschließlich der Lizenzgebühr gemäß Pkt. 5 gilt für die Dauer der Lizenzzeit und kann von beiden Vertragspartnern zu jedem Quartalsende gekündigt werden. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Beträge sind wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 1986, bei dessen Einstellung nach einem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Nachfolgeindex, sonst nach einem vergleichbaren Index. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres. (Ausgangspunkt für die Bemessung ist der 1. September 2006) Die sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Veränderung wird am 1. Jänner des Folgejahres wirksam. Sonstige Vertragsanpassungen bleiben vorbehalten.

9.2.

Kommt der Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen nach, ist die **austro mechana** zur Vertragskündigung berechtigt, sofern der Lizenznehmer innerhalb einer von der **austro mechana** gesetzten Nachfrist von 2 Wochen den vertragskonformen Zustand nicht herstellt und dies nachweist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die korrekte Ermittlung der Lizenzgrundlage, die Abrechnung und die Zahlung der Lizenzgebühren.

9.3.

Mit Erlöschen des Vertrages durch Zeitablauf, Kündigung oder Konkurs erlöschen auch die in Pkt. 2 dieses Vertrages eingeräumten Rechte. Datenspeicher, Datenträger oder sonstige Trägermedien, die beim Lizenznehmer verblieben sind und auf die Musikaufnahmen des Repertoires der **austro mechana** vervielfältigt wurden, sind in das Eigentum der **austro mechana** zu übergeben, zu vernichten oder zu löschen.

Werden die verbliebenen Trägermedien vernichtet oder gelöscht, bestätigt der Lizenznehmer dies der **austro mechana** durch eidesstattliche Versicherung. Pkt. 7.6. Satz 1 des Vertrages gilt entsprechend.

10. Schlussbestimmungen

10.1.

Dieser Vertrag gilt ab 1. Jänner 2020 auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich mittels eingeschriebener Briefsendung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Für den Fristenlauf ist das Datum des Poststempels entscheidend.

10.2.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die **austro mechana** Informationen über seine Geschäftstätigkeit insbesondere aus dem Meldungen gem. 7.5. und den Anhängen an die AKM, an die LSG und auch an ausländische Verwertungsgesellschaften, deren Rechte möglicherweise genutzt werden, zum Zwecke der Lizenzierung der öffentlichen Aufführung der Kunden bzw. der Erfüllung von Verpflichtungen aus Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften weitergeben darf. Die Liste der bestehenden Gegenseitigkeitsverträge ist unter <https://www.akm.at/ueberuns/repertoire/> abrufbar.

10.3.

Für das Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Wien, Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien.

10.4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

10.5.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.6. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der austro mechana, wie sie auf www.akm.at/datenschutz/ veröffentlicht sind. Die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung im Umfang der gegenständlichen Vertragsbeziehung ist Art. 6 Abs 1 lit. b DSGVO. Der Lizenznehmer nimmt dies sowie die Informationen gemäß Art. 13 DSGVO, wie sie in der erwähnten Datenschutzerklärung aufgeführt sind, ausdrücklich zur Kenntnis.

Anhänge A und B

Wien, am

....., am

.....
(austro mechana)

.....
(Lizenznehmer)

Anhang A

1. Lizenziertes Datenspeicher

- Allgemeine Beschreibung:
- Aufstellungsort:
- Vereinbarte Titellanzahl: max. 20.000
- Software, die zur Speicherung von Musikaufnahmen von Handelsträgern (CD, MD, MC etc.) auf den Datenspeicher verwendet wird:

2. Lizenzierte Datenträger

- Technisches Format:
- Vereinbarte Titellanzahl: max. 20.000

3. Lizenziertes Wiedergabegerät

- Allgemeine Beschreibung:
- Vereinbarte Titellanzahl: max. 20.000

4. Komprimierung von Musikdateien

- Komprimierungsverfahren:
- Wer führt Komprimierung technisch durch?
- Die Einhaltung nachstehender Voraussetzungen wird vom Lizenznehmer bestätigt:
 - ⇒ Die komprimierten Musikdateien sind vom Lizenznehmer zu verschlüsseln, wobei die Entschlüsselung nur einzelnen identifizierten Vertragspartnern des Lizenznehmers möglich sein darf;
 - ⇒ Computerfestplatten oder andere Datenträger, auf die Musikdateien gespeichert werden, müssen mit einem wirksamen technischen Schutz versehen werden, der jede Vervielfältigung und Verbreitung durch die Vertragspartner des Lizenznehmers verhindert;
 - ⇒ der Lizenznehmer sichert gegenüber seinen Vertragspartnern - über die technischen Schutzmaßnahmen hinaus - auch vertraglich ab, dass von ihm gelieferte Datenträger und gegebenenfalls Datenspeicher nicht weitergegeben, verkauft, vermietet, verliehen oder sonst verwertet werden dürfen;
 - ⇒ der Lizenznehmer verpflichtet sich weiters, weder bei der Herstellung noch bei der Aktualisierung der Musikprogramme illegale Musikdateien aus dem Internet herunterzuladen; diese Verpflichtung ist auch auf die Vertragspartner des Lizenznehmers zu überbinden und technisch durch geeignete Maßnahmen abzusichern;
 - ⇒ die Musikprogramme dürfen weder zur Gänze noch teilweise über das Internet oder sonstige Online-Dienste verfügbar gemacht werden.

....., am

.....
(Lizenznehmer)

Anhang B

**Übernahmebestätigung für Musikstartpakete
zur Weiterleitung an die AKM-Zentrale und LSG**

Lieferant:

.....

.....

Empfänger:

.....

.....

Beim Kopieren von Musiktiteln auf Festplatten werden die Urheberrechte von Komponisten, Interpreten und Musikproduzenten genutzt. Dafür sind Lizenzverträge abzuschließen und Lizenzen zu bezahlen. Bei der Lieferung von Musikstartpaketen in Österreich sowie deren Updates erfolgt die Abgeltung der Kopierrechte neben der Pauschale für das Startpaket durch die Bezahlung des sog. Kopierzuschlags (von Austro-Mechana und LSG) zum AKM-Entgelt.

Der oben genannte Empfänger des Musikstartpaketes in Österreich erklärt durch nachfolgende Unterschrift sein Einverständnis, dass sein AKM-Vertrag ab Übernahme der Musikanlage (siehe untenstehendes Datum) um diesen Kopierzuschlag erweitert wird.

Empfänger außerhalb Österreichs haben die Rechte der öffentlichen Aufführung gegebenenfalls mit den Rechteinhabern/Verwertungsgesellschaften für Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte im jeweiligen Land zu klären.

..... ,

Ort Datum der Übernahme

.....

Lieferant

.....

Empfänger